



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Organisationsreglement (OgR)

Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 15. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Kirchgemeinde	3
1.2	Mitwirkung in Behörden	3
2	Organisation	4
2.1	Organe	4
2.2	Kirchgemeindeversammlung	5
2.3	Finanzordnung	5
2.4	Kirchgemeinderat	6
2.5	Rechnungsprüfung	7
3	Personal	7
3.1	Personalpolitik	7
3.2	Pfarrpersonen	7
3.3	Mitarbeitende	8
3.4	Entlöhnung und Personalführung	8
3.5	Entschädigungen Behörden	8
4	Politische Rechte	8
4.1	Stimmrecht	8
4.2	Initiative	9
4.3	Petition	9
5	Verfahren Kirchgemeindeversammlung	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Abstimmungen	9
5.3	Wahlen	10
6	Öffentlichkeit und Information	10
6.1	Öffentlichkeit	10
6.2	Information	10
6.3	Protokolle	10
6.4	Archivierung	10
7	Rechtspflege	10
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis		12

Organisationsreglement (OgR)

Die Versammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg beschliesst:

1 Allgemeiner Teil

1.1 Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ringgenberg gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Ringgenberg und Niederried b. Interlaken an.

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit **Art. 3** Es gilt Art. 7 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Unvereinbarkeit **Art. 4** ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind
a die Mitgliedschaft im Regierungsrat
b die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen
c Beschäftigungen bei der Kirchgemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorganes sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat, einer Kommission oder dem Kirchgemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 5** ¹ Dem Kirchgemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören
a Verwandte und Verschwägte in gerader Linie
b voll- und halbblütige Geschwister
c Ehepaare und
d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbblütig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausstand

Art. 6 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Kirchgemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2 Organisation

2.1 Organe

Organe

Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde handelt durch ihre Organe.

² Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c das Rechnungsprüfungsorgan,
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

³ Unter den hienach verwendeten Begriff der Gemeindebehörden fallen der Kirchgemeinderat und die Kommissionen.

Amtsdauer

Art. 8 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

² Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans richtet sich nach der Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Amtszwang

Art. 9 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.

Beschlussfähigkeit

Art. 10 Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2.2 Kirchgemeindeversammlung

Stimmberechtigte

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a im ersten Halbjahr, um über die Jahresrechnung zu beschliessen
- b im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen
- c innerhalb von sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Wahlen

Art. 12 ¹ Die Versammlung wählt

- a das Präsidium (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium
- b die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates

² Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Einreichung von Wahlvorschlägen für kirchliche Synoden.

Zuständigkeiten

Art. 13 Die Versammlung beschliesst über

- a Reglemente
- b das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c die Jahresrechnung
- d die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorgans
- e einmalige Ausgaben über CHF 30'000.00 und wiederkehrende Ausgaben über CHF 6'000.00
- f die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates.

2.3 Finanzordnung

Art. 14 Den Ausgaben gleichgestellt sind Geschäfte, die finanzielle Verpflichtungen oder Risiken für die Kirchgemeinde begründen.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

2. zu gebundenen
Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

3. Zeitpunkt	Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Kirchensteuern	Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0). ² Die Einträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. 2.4 Kirchgemeinderat
Mitgliederzahl	Art. 20 Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern; einschliesslich des Präsidiums.
Generalklausel	Art. 21 Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Ausgaben	Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst - a über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 6'000.00 abschliessend - b über neue, einmalige Ausgaben über CHF 30'000.00 und über wiederkehrende Ausgaben über CHF 6'000.00 zuhanden der Kirchgemeindeversammlung - c über Stellenerrichtungen ungeachtet der Ausgabenhöhe. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
Kommissionen	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen. ² Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind im Anhang dieses Reglements geregelt. Der Anhang enthält die Grundzüge ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten. ³ Der Kirchgemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen in einer Verordnung. ⁴ Er kann nichtständigen Kommissionen im Einzelfall Entscheidungsbefugnisse übertragen.
Anstellungen	Art. 24 Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Anstellung der Pfarrpersonen und des übrigen Kirchgemeindepersonals.

Gebäudebenützung	Art. 25 Der Kirchgemeinderat regelt die Benützung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen.
Verordnungen	Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit er dazu befugt ist. ² Er regelt darin insbesondere die Organisation und die Zuständigkeiten.
Delegation von Entscheidbefugnissen	Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Ausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt durch Verordnung.
Vertretung der Kirchgemeinde	Art. 28 ¹ Die Kirchgemeinde wird nach aussen durch den Kirchgemeinderat vertreten. ² Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung in einer Verordnung.
	2.5 Rechnungsprüfung
Rechnungsprüfung	Art. 29 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung setzt zur Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle ein. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
	3 Personal
	3.1 Personalpolitik
Grundsatz	Art. 30 Der Kirchgemeinderat verfolgt eine Personalpolitik, die es der Kirchgemeinde erlaubt, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.
	3.2 Pfarrpersonen
Arbeitgeberin	Art. 31 ¹ Arbeitgeberin der Pfarrpersonen ist die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern. Dies gilt auch für die Anstellungsverhältnisse in Pfarrstellen, deren Inhaberinnen und Inhaber durch die Kirchgemeinde entlohnt werden. ² Das Arbeitsverhältnis der Pfarrpersonen untersteht dem landeskirchlichen Personalreglement für die Pfarrrschaft.
Anstellungsbehörde	Art. 32 Anstellungsbehörde der Pfarrpersonen, einschliesslich Heimseelsorge, ist der Kirchgemeinderat.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 33 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

3.3 Mitarbeitende

Anstellungsverhältnis **Art. 34¹** Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde werden öffentlich-rechtlich angestellt.

² In begründeten Einzelfällen können Mitarbeitende privatrechtlich angestellt werden.

Personal **Art. 35¹** Für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gelten die Bestimmungen der Personalverordnung.

² Soweit die Personalverordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg sinngemäss.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sowie des übergeordneten kirchlichen Rechts.

Personalentscheide **Art. 36** Der Kirchgemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über die Anstellung von Mitarbeitenden sowie die Vergabe von Mandaten.

3.4 Entlohnung und Personalführung

Entlohnung der Mitarbeitenden **Art. 37¹** Die Entlohnung der Mitarbeitenden erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben und richtet sich nach Funktion, Anforderungen und Leistung.

² Das Nähere regelt die Personalverordnung.

Pflichten der Mitarbeitenden **Art. 38** Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen der Kirchgemeinde zu wahren und über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Nebenbeschäftigungen bedürfen der Genehmigung, soweit sie die dienstlichen Interessen beeinträchtigen können. Das Nähere regelt die Personalverordnung.

Beratende Stimme und Antragsrecht **Art. 39** Die mit der Protokollführung betraute Mitarbeiterin oder der damit betraute Mitarbeiter hat an den Sitzungen des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe beratende Stimme und Antragsrecht.

Personalführung **Art. 40** Der Kirchgemeinderat ist für die Personalführung zuständig. Das Nähere regelt die Personalverordnung.

3.5 Entschädigungen Behörden

Entschädigungen **Art. 41** Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Entschädigungsreglement geregelt, das von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen wird.

4 Politische Rechte

4.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 42¹** Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Über die Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.

4.2 Initiative

Grundsätzliches

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, fristgerecht eingereicht wird, nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.

4.3 Petition

Bittschrift

Art. 44 Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Kirchgemeindeorgane zu richten. Diese nehmen davon Kenntnis und beantworten sie.

5 Verfahren Kirchgemeindeversammlung

5.1 Allgemeines

Einberufung und Traktanden

Art. 45 ¹ Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein.

² Ort, Zeit und Traktanden werden mindestens 30 Tage im Voraus öffentlich bekannt gegeben.

³ Die Versammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

Vorsitz

Art. 46 Das Präsidium leitet die Kirchgemeindeversammlung.

Beratung

Art. 47 Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich zu den Geschäften zu äussern und Anträge zu stellen.

5.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48 ¹ Abstimmungen werden so durchgeführt, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Versammlung stimmt offen ab.

³ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

5.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 49 ¹ Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht stille Wahl vorliegt.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Werden mehr Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6 Öffentlichkeit und Information

6.1 Öffentlichkeit

Kirchgemeinde-
versammlung

Art. 50 Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

Kirchgemeinderat und
Kommissionen

Art. 51 ¹ Die Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

6.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 52 Die Kirchgemeinde informiert über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleiben überwiegende öffentliche oder private Interessen.

Rechtssammlung

Art. 53 Die Kirchgemeinde führt eine öffentliche Sammlung ihrer Erlasse und macht diese zugänglich.

6.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 54 Über die Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane wird Protokoll geführt.

Kirchgemeinde-
versammlung

Art. 55 Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann beim Kirchgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Kirchgemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

6.4 Archivierung

Archivführung

Art. 56 Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung sowie die ergänzenden Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

7 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 57 Gegen Beschlüsse, Verfügungen sowie Wahlen und Abstimmungen von Kirchgemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 58 Die Kirchgemeindeorgane werden erstmals am 15. November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 59 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. November 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Mai 2019 sowie alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15. November 2026 nahm dieses Reglement an.

Ringgenberg, 16. November 2026

Kirchgemeindeversammlung Ringgenberg

Hans Weissenberger
Präsident ad interim

Corina Beetschen
Verwalterin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwalterin bescheinigt, dass das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Ringgenberg am 8. Oktober 2026 und 12. November 2026 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht und während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung aufgelegt wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen. Das Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. November 2026 in Kraft.

Ringgenberg, 16. November 2026

Corina Beetschen
Verwalterin

Anhang I: Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Grundsatz	Die nachfolgenden ständigen Kommissionen verfügen im Rahmen dieses Reglements über selbständige Entscheidungsbefugnisse in ihrem Aufgabenbereich.
Organisation	Der Kirchgemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Einberufung sowie die Arbeitsweise der Kommissionen in einer Verordnung.

Finanz- und Liegenschaftskommission

Aufgaben	Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist zuständig für die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung sowie für die Überwachung des Finanzhaushalts und der Liegenschaften der Kirchgemeinde.
Entscheidungsbefugnisse	Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Budget- und Verpflichtungskredite über Geschäfte ihres Aufgabenbereichs.

Programmkommission

Aufgaben	Die Programmkommission ist zuständig für die Planung, Koordination und Durchführung von kirchlichen Anlässen und Angeboten.
Entscheidungsbefugnisse	Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Durchführung von Anlässen und Angeboten ihres Aufgabenbereichs.